

Aus dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien

DAS ÖSTERREICHISCHE CHEMIKALIENGESETZ

W. SCHOBER

Das Chemikaliengesetz (ChemG) ist am 1. Februar 1989 in Kraft getreten. Aus wirtschaftspolitischen, aber auch aus gesundheits- und umweltpolitischen Gründen orientiert sich das Gesetz an der 6. EG-Änderungsrichtlinie (79/831/EWG), der allgemeinen Zubereitungsrichtlinie (88/379/EWG), am Chemikaliengesetz der BRD und hinsichtlich des Giftrechtes am Schweizer Giftgesetz bzw. der Giftverordnung. In weiten Bereichen ist Übereinstimmung des ChemG mit jenem der BRD und den EG-Vorschriften festzustellen. Im folgenden soll der Inhalt des ChemG, die wesentlichsten Unterschiede zu den Vorschriften der BRD und der EWG sowie der akute Stand der Vollziehung skizziert werden.

Ziel des ChemG ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Gefahren, die durch Herstellen, Inverkehrsetzen und dem sonstigen Umgang mit Chemikalien entstehen können. Spezifische Arbeitnehmerschutzvorschriften sind anders als im ChemG der BRD - nicht enthalten.

Zum Anwendungsbereich: Erfasst sind Stoffe, Zubereitungen und (teilweise auch) sog. "Fertigwaren". Der Begriff "Zubereitung" ist weiter als jener der EWG bzw. BRD. Er schließt bestimmte Fertigwaren, wie z.B. Lacke, Insektizide etc. ein. Die Gefährlichkeitsmerkmale sind im wesentlichen

gleich wie im ChemG der BRD. Der Begriff des Inverkehrsetzens erfaßt auch die Einfuhr und Ausfuhr. Definiert und teilweise geregelt ist auch das Verwenden und das Beseitigen gefährlicher Chemikalien.

Ausgenommen vom ChemG sind z.B. Arzneimittel, Lebensmittel, Suchtgifte, Sonderabfälle sowie die Beförderung gefährlicher Güter, teilweise ausgenommen sind insbesondere Pflanzenschutzmittel.

Für viele chemische Produkte gelten neben dem ChemG weitere Regelungen, z.B. für Waschmittel und Gebrauchsgegenstände.

Ausgehend von der Unterscheidung alter Stoff - neuer Stoff wird ein Anmeldeverfahren für neue Stoffe eingeführt. Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF-Anmeldebehörde) ist als Voraussetzung für das erstmalige Inverkehrsetzen des neuen Stoffes drei Monate vor diesem Zeitpunkt ein Grunddatensatz vorzulegen, der dem Pre-Marketing Set of Data der OECD entspricht.

Es bestehen Ausnahmen von der Anmeldepflicht: Diese wird bei einer Reihe von Tatbeständen durch eine weniger umfangreiche Meldung ersetzt, z.B. bei Inverkehrsetzen neuer Stoffe von weniger als einer Tonne pro Jahr oder bei Export neuer Stoffe in Staaten mit gleichwertiger Chemikaliengesetzgebung (Staaten in Verordnung aufgelistet).

Der Anmeldepflichtige hat zusätzliche Prüfnachweise vorzulegen bei Erreichen der Mengenschwellen von 10 t/Jahr (BRD: 100 t/Jahr) sowie bei 100 t/Jahr (EWG, BRD: 1000 t/Jahr) sowie "jederzeit bei begründetem Verdacht".

Das BMUJF kann weiters vom Hersteller oder Importeur Prüfnachweise der Grundstufe, der Stufe 1 oder der Stufe 2 verlangen, wenn die insgesamt im Bundesgebiet in Verkehr

gebrachte Menge 1500 kg pro Jahr oder 150 v.H. der Mengen der Stufen 1 oder 2 überschreiten.

Das Europäische Altstoffverzeichnis (EINECS) wurde im Herbst 1988 als vorläufige Altstoffliste veröffentlicht. EINECS enthält nur Stoffe, die bis 1981 in Verkehr gesetzt wurden. Für die zwischen diesem Zeitpunkt und dem 1.2.1989 in Verkehr gesetzten und nicht im EINECS aufscheinenden Stoffe ermöglicht das ChemG eine Nachmeldung bis 31.10.1989. Auf diesen Grundlagen wird die endgültige österreichische Altstoffliste erstellt werden.

Das BMUJF kann im Rahmen der Altstoffliste ein Verzeichnis von Stoffen führen, über die keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung ihrer Gefährlichkeit vorliegen (Österr. Altstoffkataster) und Hersteller bzw. Importeure zu Informationen zwecks Ermittlung der Gefährlichkeit verpflichten.

Ein Kernstück des ChemG sind die Vorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. Gestützt auf die gesetzlichen Ermächtigungen werden diese Vorschriften in einer "Chemikalienverordnung" zusammengefaßt. Die Verordnung wird das Einstufungs- und Kennzeichnungsinstrumentarium der EG bzw. der BRD-Gefahrstoffverordnung (Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze) und hinsichtlich der Einstufung von Zubereitungen bereits die Allgemeine Zubereitungsrichtlinie 88/379/EWG übernehmen, jedoch in einigen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht weitergehend sein.

Vorgeschrieben ist weiters eine Gebrauchsanweisung für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die nicht zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind. Anzugeben sind insbesondere die Verwendungszwecke und -arten sowie die jeweils erforderliche Verbrauchsmenge. Durch Verordnung können

weitere Vorschriften über die Gebrauchsanweisung, auch für Fertigwaren, erlassen werden.

Werbebeschränkungen sollen den Verbraucher vor falschen Vorstellungen über die Gefährlichkeit und unsachgemäßer Verwendung des beworbenen Produktes schützen.

Es besteht eine allgemeine Sorgfaltspflicht für jeden, der gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren herstellt, in Verkehr setzt, verwendet oder beseitigt. Insbesondere hat jeder, der Chemikalien verwendet oder beseitigt, die auf Verpackungen, in Beipacktexten oder Gebrauchsanweisungen gemäß dem ChemG angegebenen Hinweise zu befolgen.

Hervorzuheben ist weiters die Verantwortlichkeit des Herstellers bzw. Importeurs für die von ihm in Verkehr gesetzten Chemikalien. Über die vorzunehmende "richtige" Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung hinaus besteht die Pflicht, sich auch nach Inverkehrsetzen über Erkenntnisse betreffend die (erhöhte) Gefährlichkeit der Produkte zu informieren und gegebenenfalls eine Neueinstufung und Information der Behörde vorzunehmen. Spezifische Mitteilungspflichten der Hersteller, Importeure und Anmelder sollen der Behörde einen Informationsstand geben, der es ermöglicht, bestehenden Gefährdungen zu begegnen.

Der III. Abschnitt enthält ein neues Giftrecht, das die bisherigen veralteten Bestimmungen ablöst. Sehr giftige, giftige und mindergiftige Stoffe dürfen nur mehr in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in der vom Gesundheitsminister erlassenen Giftliste aufscheinen. Kundgemacht wird eine vorläufige Giftliste. Die in den letzten sieben Jahren in Verkehr gesetzten und nicht in der vorläufigen Giftliste enthaltenen Gifte können bis 31.10.1989 nachgemeldet werden

und bis zur Entscheidung über die Aufnahme in die endgültige Giftliste, die bei Bedarf zu ergänzen ist, in Verkehr bleiben.

Für Abgabe (Verkauf) und Erwerb von Giften bestehen einlässliche Vorschriften. Wie bisher bedarf der Erwerb sehr giftiger und giftiger Stoffe (und Zubereitungen) grundsätzlich einer Giftbezugsbewilligung, an deren Erteilung persönliche Voraussetzungen (Verlässlichkeit, Sachkunde) geknüpft sind.

Die Abgabe von Mindergiften im Weg der Selbstbedienung ist verboten, Ausnahmen sind durch Verordnung des Gesundheitsministers unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen zugelassen.

Im Rahmen der Giftverordnung werden zusätzliche Normen über die Kennzeichnung von Giften und über besondere Vorsichtsmaßnahmen bei Erwerb und Verwendung sowie Anforderungen an Verpackungen (Behältnisse) festgelegt.

In Betrieben, die Gifte herstellen oder in Verkehr setzen, ist ein Beauftragter für den Giftverkehr zu bestellen, der die Einhaltung des ChemG zu überwachen hat.

Die Beseitigung von Giften hat nach den Prinzipien des Sonderabfallgesetzes zu erfolgen. (Private) Letztverbraucher können Gifte dem Abgeber unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos zurückgeben.

Die Verwendung von Giften in der Landwirtschaft wird in einer Grundsatzbestimmung geregelt. Ausführungsgesetze einiger Länder sind bereits ergangen.

Stoffprüfungen im Rahmen des ChemG müssen von Prüfstellen stammen, an deren Leiter, Personal und Einrichtung besondere Anforderungen gestellt werden. Insbesondere ist die

mit Verordnung verbindlich erklärte Gute Laborpraxis (GLP) zu beachten. Aus dem Ausland stammende Prüfnachweise werden bei Gleichwertigkeit der Prüfstelle anerkannt. Ein bilaterales Abkommen mit der BRD über die Kontrolle derartiger Prüfstellen und diesbezüglichem Informationsaustausch wurde abgeschlossen.

Beim Umweltsbundesamt wird ein zentrales EDV-unterstütztes Register eingerichtet, in das alle gemeldeten und sonst verfügbaren Stoffdaten einfließen werden. Die Kooperation mit einschlägigen ausländischen Datenbanken ist geplant.

Die Chemikalienkommission und deren wissenschaftlicher Ausschuß hat den Gesundheitsminister und den Umweltminister in allen Fragen der Vollziehung des Gesetzes zu beraten und ist vor Erlassung aller wesentlichen Verordnungen anzuhören.

Zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Umwelt bestehen weitreichende behördliche Ermächtigungen zu Verboten und Verkehrsbeschränkungen für Chemikalien. Derartige Verordnungen können allerdings nur im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister erlassen werden. Ein Verbot von Druckgaspackungen, die als Treibgas vollhalogenierte FCKWs enthalten, wird anfangs 1990 wirksam.

Die Überwachung des Gesetzes hat durch Organe des Landeshauptmannes und des Umweltministers sowie in bezug auf den Giftverkehr des Gesundheitsministers und der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

Gesetzesverletzungen sind mit (hohen) Geldstrafen zu ahnden.

Derzeit im Bundesgesetzblatt kundgemachte Verordnungen zum Chemikaliengesetz:

- * Staatenverordnung, BGBl.Nr. 5/1989
- * Nachmeldeverordnung, BGBl.Nr. 39/1989
- * ChemG-Anmeldungs- und Prüfnachweiseverordnung, BGBl.Nr. 40/1989
- * Chemikalien-Prüfstellenverordnung, BGBl.Nr. 41/1989
- * Verbot vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen, BGBl.Nr. 55/1989
- * Abgabe bestimmter mindergiftiger Waren in Selbstbedienung, BGBl.Nr. 56/1989
- * Verordnung über die Meldung von neuen Stoffen, die in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich im Bundesgebiet in Verkehr gesetzt werden, BGBl.Nr. 157/1989
- * Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung), BGBl.Nr. 208/1989
- * Vorläufige Giftlistenverordnung, BGBl.Nr. 209/1989
- * Giftliste-Nachmeldeverordnung, BGBl.Nr. 210/1989
- * Verordnung über die Meldung von mindergiftigen Zubereitungen, BGBl.Nr. 211/1989
- * Giftverordnung 1989, BGBl.Nr. 212/1989.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wasser und Abwasser](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [1989](#)

Autor(en)/Author(s): Schober W.

Artikel/Article: [Das österreichische Chemikaliengesetz 375-381](#)